

Az.: 4 A 186/10
5 K 1216/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Werk
Nachfolge GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

vertreten durch
das Umweltamt des Landkreises Nordsachsen
SG Abfallwirtschaft
Dr. Belian Straße 4, 04838 Eilenburg

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Altlastenfreistellung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 27. September 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. August 2009 - 5 K 1216/06 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 127.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Zulassungsantrag ist nicht begründet, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Richtigkeitszweifel, grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels nicht vorliegen (§ 124 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 5, § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO).
- 2 1. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit dem angesprochenen Urteil eine Klage abgewiesen, die u. a. gegen die Begrenzung einer der Klägerin bewilligten Altlastenfreistellung auf maximal 5 Mio. € und einem Eigenanteil von 10 % sowie gegen weitere in dem angefochtenen Bescheid angesprochene Freistellungseinschränkungen gerichtet war. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass sowohl die Begrenzung wie auch der Eigenanteil rechtmäßig seien. Die Freistellung liege im Ermessen und sei nicht auf eine unbeschränkte Freistellung intendiert. Dass der Beklagte gleichheitswidrig nur im Fall der Klägerin eine beschränkte Freistellung bewilligt habe, könne nicht angenommen werden. Entgegen der Auffassung der Klägerin ergebe sich aus verschiedenen Nebenbestimmungen, wonach sie etwa unverzüglich Untersuchungen nach dem Bodenschutzrecht durchzuführen habe, obwohl sie bereits Erfassungsmaßnahmen durchgeführt habe, keine „doppelte Verpflichtung“. Aus den Hinweisen des Bescheids ergebe sich, dass eine solche doppelte Verpflichtung nicht zu befürchten sei.

2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ergeben sich zunächst nicht wegen der Erwägung der Klägerin, wonach das Verwaltungsgericht fehlerhaft davon ausgegangen sei, dass der Eigenanteil und die Deckelung des Freistellungsbescheids wegen eines geringen Kontaminationsrisikos rechtmäßig sei. Ernstliche Zweifel sind wegen dieser Erwägung schon deshalb nicht begründet, weil das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich nicht auf „ein geringes Kontaminationsrisiko“, sondern darauf abgehoben hat, dass bei dem gegebenen Kenntnisstand die prognostizierbare Gefahrensituation mit einer maximalen Erstattungssumme von 5 Mio. € bei einem zu tragenden Eigenanteil von 10 % abgedeckt sei. Dass im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des angefochtenen Bescheids diese Gefahrenprognose fehlerhaft gewesen ist, legt die Klägerin nicht dar.
- 4 Richtigkeitszweifel ergeben sich auch nicht wegen der Erwägung, es gebe keine stichhaltigen Begründungen für die Deckelung. Die entsprechende Ermessensentscheidung nach Art. 1 § 4 Abs. 3 UmwRG ist rechtmäßig.
- 5 Die Entscheidung über eine Altlastenfreistellung nach Art. 1 § 4 Abs. 3 UmwRG hat die Behörde nach Ermessen zu treffen. Es obliegt ihr, nach Abwägung der einzubeziehenden Interessen die Entscheidung zu treffen, ob eine Freistellung von der Primärverantwortlichkeit, eine finanzielle Freistellung oder eine nur teilweise finanzielle Freistellung erfolgen soll. Da die Altlastenfreistellung nach ihrem Charakter eine Subvention ist, können in die Entscheidungsfindung auch Haushaltserwägungen einfließen (etwa: OVG M-V, Urt. v. 8. März 2006 - 3 L 110/97 -, juris). Ein Anspruch, wonach ein Investor eine Freistellung bis zur voraussichtlichen Höhe anfallender Sanierungskosten beanspruchen kann, folgt aus dem Wortlaut der Regelung nicht. Umgekehrt spricht der Subventionscharakter der Freistellung gegen einen solchen Anspruch (OVG Berlin, Beschl. v. 14. Februar 2000, LKV 2001, 376). Davon ausgehend sind die Erwägungen in dem angefochtenen Bescheid nicht zu beanstanden (§ 114 VwGO).
- 6 In dem Bescheid vom 20. März 2011 sowie im Widerspruchsbescheid wird ausgeführt, dass wegen des hohen Investitionsvolumens und der zu schaffenden Arbeitsplätze eine Freistellung in Höhe von 5 Mio. € erfolge, obgleich nur eine geringe Wahrscheinlichkeit für weitere Sanierungsmaßnahmen spreche. Die Beschränkung auf

maximal 5 Mio. € sei aus rein haushalterischen Gründen erfolgt (Widerspruchsbescheid S. 5f).

- 7 Mit dieser Begründung sind weder die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten noch wurde von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 114 VwGO).
- 8 Zweifel an der Richtigkeit ergeben sich auch nicht wegen des Vorbringens, wonach die Klägerin ihre unternehmerische Entscheidung im Vertrauen auf eine unbeschränkte Freistellung getroffen habe. Die angesprochene Erwartungshandlung der Klägerin ist jedenfalls nicht durch einen schützenswerten Vertrauenstatbestand begründet worden. Ein solcher Vertrauenstatbestand wurde insbesondere nicht deshalb begründet, weil die Behörde erst im Verlauf des Verwaltungsverfahrens den Entschluss gefasst haben soll, nur noch eine beschränkte Freistellung zu bewilligen. Ein schützenswertes Vertrauen darauf, dass eine Behörde bei der Prüfung eines Antrags im Lauf des Verwaltungsverfahrens nicht zu neuen Erkenntnissen und zu geänderten Rechtsauffassungen kommen kann, besteht offensichtlich nicht. Anhaltspunkte dafür, dass hier etwas anderes gelten könnte, weil der Klägerin zunächst etwa Zusagen auf eine unbeschränkte Freistellung gemacht worden wären, liegen nicht vor.
- 9 Schließlich bestehen auch keine Zweifel wegen des Hinweises in der angefochtenen Entscheidung, wonach bei entsprechender Antragstellung ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG möglich wäre, sofern sich später Anhaltspunkte für entstandene Schäden ergeben würden. Ein Bescheid wird wegen eines Hinweises, auf die - ohnehin geltende - Regelung in § 51 VwVfG nicht rechtswidrig.
- 10 Es bestehen auch keine ernstlichen Zweifel wegen der von der Klägerin befürchteten „doppelten Verpflichtung“ zu Bodenschutzmaßnahmen. Es ist offensichtlich - und durch den Hinweis in III. 7. nochmals klar gestellt -, dass die Klägerin nur zu den Erkundungsschritten nach II.3 verpflichtet sein soll, die noch nicht erfolgt und gegenüber den zuständigen Behörden nachgewiesen worden sind. Für die gegenteilige Auffassung der Antragstellerin besteht kein Anhaltspunkt.

- 11 3. Die Rechtssache hat wegen der angesprochenen Fragen zur Deckelung der Freistellung und wegen der „Behandlung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 GG“ keine grundsätzliche Bedeutung. In der Antragsbegründung wird schon nicht dargelegt, warum diesen Fragen eine über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommen soll. Die Freistellung nach Art. 1 § 4 Abs. 3 Satz 4 UmwRG musste nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 29. März 1991 innerhalb eines Jahres beantragt werden. Die Antragsfrist lief damit mit dem 28. März 1992 ab. Dass ungeachtet der vor nahezu zwei Jahrzehnten abgelaufenen Antragsfrist die aufgeworfenen Fragen für eine Vielzahl anderer Verfahren bedeutsam sein könnten, legt die Klägerin nicht dar.
- 12 4. Ein zur Berufungszulassung führender Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt nicht vor, weil zwei Befangenheitsanträge der Klägerin gegen die Vorsitzende Richterin der Kammer und sodann gegen alle Mitglieder der Kammer - nach Auffassung der Klägerin - als unzulässig zurückgewiesen wurden.
- 13 Die Rüge der fehlerhaften Ablehnung eines Befangenheitsgesuchs unterliegt grundsätzlich nicht der Beurteilung des Berufungsgerichts. Die Entscheidung über die Ablehnung von Gerichtspersonen ist nach § 146 Abs. 2 VwGO unanfechtbar. Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen nach § 173 VwGO i.V.m. § 512 ZPO jedoch nur dem Endurteil vorausgegangene Entscheidungen, die anfechtbar sind. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn zugleich auch die Verletzung der Besetzung des Gerichts nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geltend gemacht wird, weil die Entscheidung über den Befangenheitsantrag von willkürlichen oder manipulativen Erwägungen bestimmt wurde (SächsOVG, Beschl. v. 21. September 2010, KStZ 2010, 216 m. w. N.). Solche Erwägungen liegen hier nicht vor.
- 14 Der erste Befangenheitsantrag wurde damit begründet, dass die Vorsitzende Richterin während einer Zeugenbefragung erklärt habe, es könnten datenschutzrechtliche Gründe dafür maßgebend sein, dass der Zeuge sich auf nicht näher darzulegende Umstände berufe. Der zweite Befangenheitsantrag wurde damit begründet, dass der erste Befangenheitsantrag als unzulässig unter Mitwirkung der abgelehnten Richterin abgelehnt worden sei. Es bedarf hier keiner weiteren Vertiefung, ob die von der Klägerin gerügte Ablehnung als unzulässig angesichts der strengen Voraussetzungen an rechtsmissbräuchliche Befangenheitsanträge rechtmäßig war. Es ist jedenfalls nicht offen-

sichtlich fernliegend, wenn ein Gericht einen Befangenheitsgrund, der allein mit einem erklärenden richterlichen Hinweis wie vorliegend begründet wird, als unzulässig bewertet. Von einer eindeutigen Missachtung von Verfahrensvorschriften und damit von einem gleichsam willkürlichen oder manipulativen Handeln des Verwaltungsgerichts kann jedenfalls nicht ausgegangen werden.

- 15 Ein Verfahrensmangel folgt auch nicht wegen einer aus Sicht der Klägerin unzureichenden Aufklärung des Sachverhalts, da das Gericht nicht aufgeklärt habe, in welchen anderen Fällen ebenfalls nur eine begrenzte Freistellung erfolgt sei. Abgesehen davon, dass ein anwaltlich vertretener Beteiligter eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 86 VwGO) nicht geltend machen, wenn er - wie hier - keinen Beweisantrag gestellt hat, bestand vorliegend auch keine Veranlassung zu einer weiteren Sachverhaltsaufklärung. Für die Erwägung der Klägerin, in anderen vergleichbaren Fällen sei eine unbegrenzte Freistellung gewährt worden, lagen keine tragfähigen Anhaltspunkte vor. Auch der in der mündlichen Verhandlung vernommene frühere Sachbearbeiter hat mitgeteilt, dass auch in anderen Verfahren keine unbegrenzten Freistellungen ausgesprochen worden seien. Ein Gericht ist nicht gehalten, von sich aus auch den Möglichkeiten nachzugehen, die zwar denkbar sind, für die es jedoch keine tragfähigen Anhaltspunkte gibt.
- 16 Wegen des Vorbringens der Klägerin, ihr sei kein Schriftsatzrecht eingeräumt worden, liegt ebenfalls kein Verfahrensmangel vor. Die Einräumung einer Schriftsatzfrist erfolgt, wenn eine sofortige Erklärung unzumutbar ist (§ 173 VwGO i. V. m. § 283 ZPO). Der Klägerin war es ohne weiteres zumutbar, sowohl zu ihren Befangenheitsanträgen wie auch zum Inhalt der mündlichen Verhandlung abschließend Stellung zu nehmen. Während der Verhandlung sind kein Umstände zur Sprache gekommen, auf die der Prozessbevollmächtigte nicht sofort hätte reagieren können. Entgegen seiner Auffassung war es ihm auch im Hinblick auf die Verhandlungsdauer von drei Stunden zumutbar, sich in der mündlichen Verhandlung zu erklären.
- 17 Ein Verfahrensmangel kann schließlich auch nicht wegen des Vorbringens der Klägerin zu der aus ihrer Sicht fehlerhaften Verwerfung ihrer Einlassung zu den wegen der Deckelung der Freistellung schlechteren Refinanzierungsmöglichkeit angenommen

werden. Damit wird schon kein Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO dargelegt, sondern die gerichtliche Rechtsanwendung in der Sache angegriffen.

18 4. Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO abzulehnen. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1, § 63 Abs. 2 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwendungen vorgebracht haben.

19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*